

Bekanntmachungsanordnung**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 692 - Tenterstraße / Forststraße - im beschleunigten Verfahren vom 19.03.2013**

Der Rat der Stadt hat am 18.03.2013 die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren für das im Plan des Bereichs 5-1 -Stadtplanung- vom 22.01.2013 umrandete Gebiet (Bebauungsplan Nr. 692) beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich an der Forststraße zwischen Oranienstraße und Tenterstraße. Es liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 23, und umfasst die Flurstücke Nr. 8, 9, 10, 1040 und 1041.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der angefügten Übersichtsskizze.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 i. V. mit § 13 a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Der Bebauungsplan Nr. 692 wird im Plangebiet voraussichtlich eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) von ca. 4.000 qm festsetzen.

Mit dem Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Es bestehen außerdem keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).

Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens ohne Umweltprüfung ist somit möglich.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr und Freitag 8.00 - 12.30 Uhr einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 692 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung eines Mischgebietes (MI);
- Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA);
- Stärkung des Nebenzentrums Schmachtendorf als zentralem Versorgungsbereich durch Ausweisung von qualitätvollen Erweiterungs- und Entwicklungsflächen im Sinne des Einzelhandelskonzeptes;

- Entwicklung von Festsetzungen bzgl. sonstiger Nutzungen, die zur Beeinträchtigung des zentralen Versorgungsbereichs (Trading-Down-Effekt) führen können wie z.B. für Vergnügungsstätten und Nutzungen im Zusammenhang mit dem Rotlichtmilieu.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung**Erklärung**

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 692 - Tenterstraße / Forststraße - im beschleunigten Verfahren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.



**Stadt Oberhausen
Bereich 5-1 Stadtplanung**

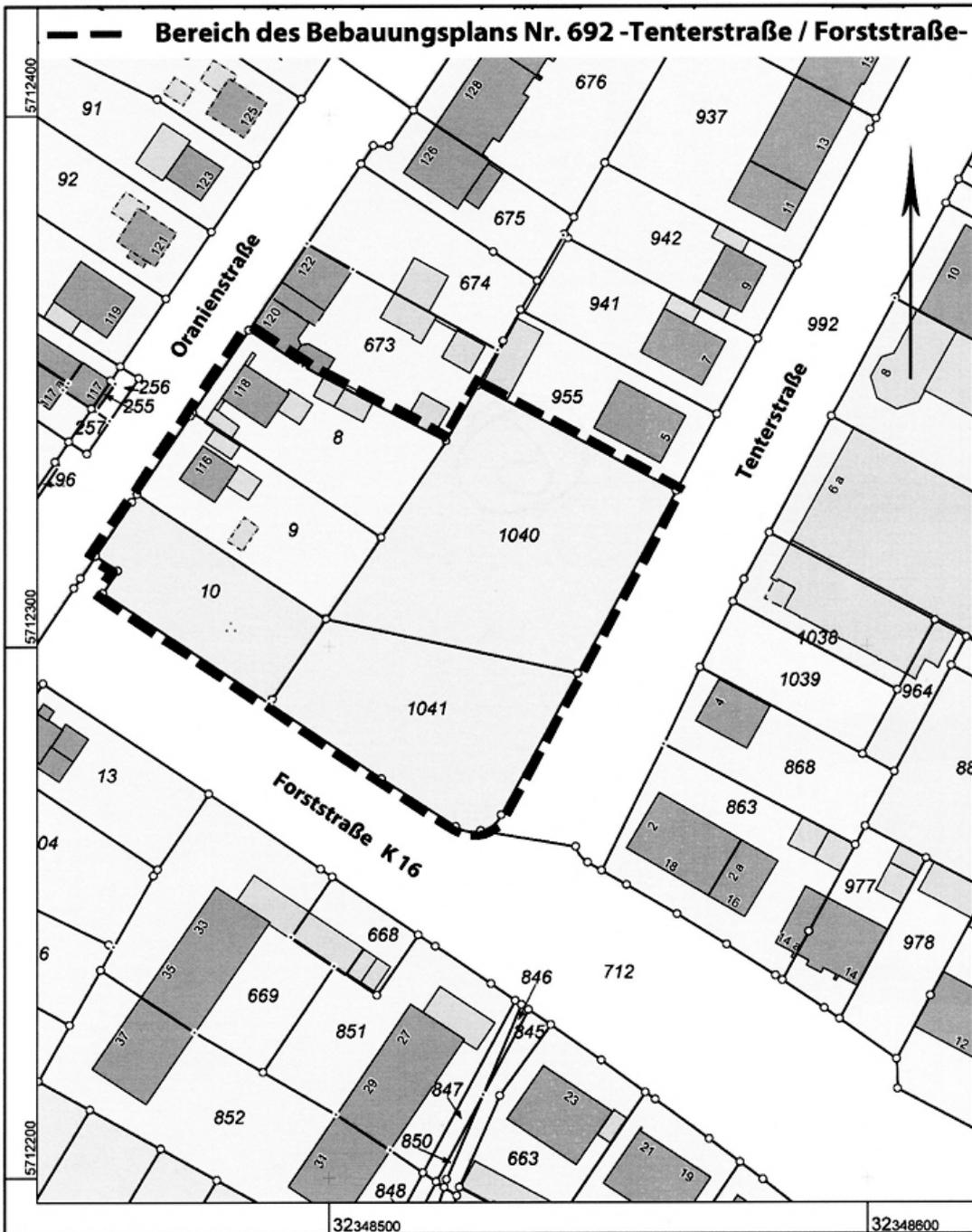
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**

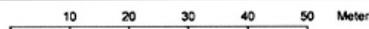
Flurkarte NRW 1:1000

Flurstücke: 1040 u. 1041
Flur: 23
Gemarkung: Sterkrade-Nord
Tenterstr. 1-3, Oberhausen

Erstellt: 22.01.2013



Maßstab 1 : 1000



© Stadt Oberhausen

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 692 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 18.03.2013 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 19.03.2013

Wehling
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 693 - Dudelerstraße / Oranienstraße - im beschleunigten Verfahren vom

Der Rat der Stadt hat am 18.03.2013 die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren für das im Plan des Bereichs 5-1 -Stadtplanung- vom 22.01.2013 umrandete Gebiet (Bebauungsplan Nr. 693) beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen und südlichen Eckbereich der Dudelerstraße und Oranienstraße. Es liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 18 und 23, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 933, 968, 691, Flur 23 und Nr. 229, Flur 18; ca. 26,5 m entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 249, Flur 18; abknickend zur südwestlichen Gebäudeseite der Sporthalle auf dem Flurstück Nr. 249; südwestliche Gebäudeseite dieser Sporthalle einschließlich deren Verlängerungen bis zur nordwestlichen Gebäudeseite des Schulgebäudes (Heinrich-Böll-Gesamtschule) im südwestlichen Bereich des Flurstückes Nr. 250, Flur 18; nordwestliche und südwestliche Gebäudeseiten der Schulgebäude im südwestlichen Bereich des Flurstückes Nr. 250; Flur 18; abknickend zur östlichsten Ecke des Gebäudes Dudelerstraße 15; südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 974, Flur 23; südöstliche Seite der Tenterstraße; an der nördlichsten Ecke des Gebäudes Tenterstraße 12 abknickend zum südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 939, Flur 23; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 939 und 933, Flur 23.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der angefügten Übersichtsskizze.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 i. V. mit § 13 a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Der Bebauungsplan Nr. 693 wird im Plangebiet voraussichtlich eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) von ca. 5.300 qm festsetzen.

Mit dem Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Es bestehen außerdem keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).

Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens ohne Umweltprüfung ist somit möglich.